

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Für Bauleistungen gilt zusätzlich die VOB (Verdingungsordnung für Bauleistung), Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen) und C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen), jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die jeweils gültige VOB ist im Buchhandel erhältlich oder kann bei uns eingesehen werden.
- 1.2 Unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn diese ausdrücklich in Schriftform von uns anerkannt werden.
- 1.3 Nebenabreden und Änderungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Angebote

- 2.1 Das Eigentum und Urheberrecht an von uns erstellten Kostenvoranschlägen sowie dazugehörigen Zeichnungen oder sonstigen ergänzenden Dokumenten behalten wir uns vor. Erst nach der Bezahlung gehen diese in das Eigentum des Auftraggebers über.
- 2.2 Wird in einem Angebot Bezug genommen auf Maßangaben, Abbildungen oder Unterlagen, die der Kunde zur Verfügung gestellt hat oder kommt aufgrund ebensolcher Maßangaben, Abbildungen oder Unterlagen ein Auftrag zustande, so ist der Kunde für die Richtigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Angaben verantwortlich.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Ist der Auftragserteilung durch den Kunden unser Angebot vorausgegangen, kommt der Vertrag mit dem Zugang der Auftragserteilung zustande. Unterbreitet der Kunde uns ein Angebot oder weicht seine Auftragserteilung von unserem Angebot ab, kommt der Vertrag erst durch Zugang unserer Auftragsbestätigung zustande. Auf Wunsch des Kunden erfolgt unsere Auftragsbestätigung schriftlich.
- 3.2 Erfolgt unser Angebot auf den Vertragsabschluss „freibleibend“, können wir es bis zum Zugang der Auftragserteilung frei widerrufen.
- 3.3 Falls auf ein Angebot des Kunden keine Auftragsbestätigung durch uns erfolgt, kommt der Vertrag mit Ausführung unserer Lieferung oder sonstigen Leistung zustande oder, falls dieser zeitlich vorgelagert ist, mit Zugang unserer Rechnung.
- 3.4 Der Kunde ist an sein Angebot 4 Wochen ab Zugang bei uns gebunden.

4. Preise und Zahlungen

- 4.1 Soweit nicht Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich unsere Preise für Waren, welche nicht durch uns eingebaut oder montiert werden, als Abholpreise ohne Lieferung.
- 4.2 Von uns eingeräumte Zahlungsfristen und, falls von uns eingeräumt auch Skontofristen, beginnen mit dem Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung maßgeblich ist die entsprechende Gutschrift auf unserem Geschäftskonto.
- 4.3 Zahlungen sind in Euro abzugs-, spesen- und kostenfrei an ein von uns genanntes Konto zu zahlen. Falls Skontoabzüge vereinbart wurden, sind diese nur zulässig, wenn sich der Kunde nicht im Verzug mit einer anderen Forderung aus einer vorausgehenden Geschäftsbeziehung mit uns befindet.
- 4.4 Wir berechnen ab dem Datum der Fälligkeit Fälligkeitszinsen von 4 Prozentpunkten p.a.; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 4.5 Eingeräumte Zahlungsziele entfallen, wenn für uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden erkennbar wird oder der Kunde unrichtige oder

unvollständige oder trotz Aufforderung keine Angaben über seine Kreditwürdigkeit macht. Ferner können wir unsere Sicherungsrechte geltend und ausstehende Lieferungen von der Leistung angemessener Sicherheit oder Bezahlung Zug um Zug gegen Lieferung abhängig machen. Verweigert der Kunde diese, können wir, soweit wir unsere Leistung noch nicht erbracht haben, vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde hieraus Rechte herleiten kann.

5. Lieferbedingungen und Lieferfristen

- 5.1 Von uns festgesetzte Lieferfristen gelten von dem Zeitpunkt an, an dem uns der Auftraggeber verbindliche Maße und Angaben vollständig und zweifelsfrei zur Verfügung stellt, sofern ihm diese Aufgabe obliegt. Ist unsere Firma für diese Maße und Angaben verantwortlich, so muß der Auftraggeber uns die Möglichkeit des Aufmaßes einräumen. Die Lieferfrist beginnt von dem Zeitpunkt an, an dem wir an einem zuvor gemeinsam bestimmten Termin das Aufmaß nehmen konnten. Sind Maße und sämtliche benötigten Angaben schon vor der Auftragserteilung bekannt, so ist der Zeitpunkt der Auftragserteilung maßgeblich.
- 5.2 Fälle höherer Gewalt und unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse wie z. B. Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Lieferanten, hoheitliche Maßnahmen, Maschinenschäden, Transportschäden, Elementarschäden, Verkehrsstörungen sowie Lieferverzögerungen oder Fehllieferungen unserer Lieferanten, für deren Verlässlichkeit wir grundsätzlich einstehen, befreien uns von der Leistungspflicht, sofern wir die Störung nicht zu vertreten haben. Ist eine solche Störung dauerhaft, werden wir von unserer Leistungspflicht insgesamt befreit. Sollte der Kunde Vorauszahlungen geleistet haben, werden diese von uns erstattet.
- 5.3 Soweit wir Leistungen nicht erbringen können, weil wir von eigenen Lieferanten nicht beliefert werden und diese Nichtbelieferung nicht schuldhaft herbeigeführt haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können von dem betroffenen Vertrag zurücktreten. Der Kunde wird umgehend darüber informiert. Breits erbrachte Gegenleistungen werden dem Kunden erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Kunden in einem solchen Fall nicht zu.

6. Gewährleistung

- 6.1 Den besonderen Eigenschaften unserer Ware geschuldet, hier insbesondere den eigenschaften von Glas und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Kunde unverzüglich zur Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen Mängel sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Bestimmungen des §377 HGB bleiben unberührt.
- 6.2 Weist die von uns gelieferte Ware bzw. die von uns erbrachte Leistung einen Mangel auf, gelten für die wechselseitigen Ansprüche, Rechte und Einwendungen von uns und den Kunden die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Abweichungen:
 - Bei Kauf- oder Werklieferungsverträgen obliegt die Wahl zwischen der Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache im Sinne von § 439 BGB Abs. 1 uns.
 - Die Kosten einer Nacherfüllung einschließlich der hierfür erforderlichen Aufwendungen im Sinne von § 439 BGB bzw. § 635 BGB sind jedenfalls dann unverhältnismäßig, wenn sie das eineinhalbfache des Kaufpreises der mangelhaften Ware bzw. unserer Vergütung für die mangelhafte Leistung übersteigen.
 - Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns aus § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben den Mangel der Ware, die die unsererseits zu erstattenden Aufwendungen des Kunden verursacht hat, zu vertreten.
 - Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln der Ware bzw.

Leistung bestehen nur unter den unter dem Punkt Haftung und Versicherungen genannten Voraussetzungen. Ansprüche des Kunden aus den von uns übernommenen Garantien bleiben unberührt.

- Die Gewährleistungsfrist beginnt, soweit nicht abweichend vorab schriftlich vereinbart, mit dem Tag der Abholung durch den Kunden bzw. der Ablieferung der Ware beim Kunden. Handelt es sich hierbei um eine Leistung, so beginnt die Gewährleistungspflicht mit der Abnahme durch den Kunden.
- Die betriebsbedingte Abnutzung von Verschleißteilen begründet keinen Mangel und löst somit keine Gewährleistungsansprüche des Kunden aus. Entsprechendes gilt für Defekte, die aufgrund einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, fehlerhaften Montage oder Inbetriebsetzung der gelieferten Ware oder unserer Leistung durch den Kunden eintreten, insbesondere bei einer sonstigen fehlerhaften Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen oder sonstigen ungeeigneten Rahmenbedingungen.

6.3 Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge leisten wir Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern, die unsere eigene Gewährleistungspflicht übersteigen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.

6.4 Mängel im Sinne des § 434 BGB bzw. § 633 BGB liegen nicht vor, wenn die Beschaffenheit auf physikalischen Eigenschaften des Glases beruht. Dies sind insbesondere Interferenzerscheinungen, Doppelscheibeneffekte, Anisotropien, Eigenfarben des Glases, Isolierglaseffekte, Kondensation auf den Außenflächen, unterschiedliche Benetzbarkeit von Glasoberflächen, optische Erscheinungen oder Aufhängepunkte bei vorgespannten Gläsern, unauffällige optische Erscheinungen sowie Farbunterschiede bei Beschichtungen. Zudem stellen bei Echtantik- und Antikgläsern deren typische Eigenschaften wie Lufteinschlüsse/ offene Blasen, Haarrisse, Hobelungen, Scheuerstellen und Kratzer durch Auswalzen oder Hobelung keine Mängel im vorgenannten Sinne dar.

7. Haftung und Versicherungen

- 7.1 Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht entweder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht); letzterenfalls ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.
- 7.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung nach Ziffer 7.1 gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Organe sowie unsere Erfüllungsgehilfen.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 7.1 und 7.2 gelten nicht für Personenschäden, d. h. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit wir ausnahmsweise eine Garantie übernommen haben.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Komponenten und sonstigen Gegenständen unserer Lieferungen und Leistungen („Vorbehaltsware“) bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderungen gegen den Kunden („Gesicherte Forderungen“) vor. Gesicherte Forderungen sind alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.
- 8.2 Der Kunde verarbeitet die Vorbehaltsware für uns. Wir werden Miteigentümer der neuen Sache. Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des objektiven Verkehrswertes der Vorbehaltsware zum objektiven Verkehrswert der neuen Sache im

Zeitpunkt der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

- 8.3 Die Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen erfolgt ebenfalls für uns. Wir werden Miteigentümer der neuen Sache. Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des objektiven Verkehrswertes der Vorbehaltsware zum objektiven Verkehrswert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
- 8.4 Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer Hauptsache, überträgt uns der Kunde bereits jetzt das ihm zustehende Eigentum an der Hauptsache anteilig nach dem Verhältnis des objektiven Verkehrswertes der Vorbehaltsware zu der Hauptsache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wir nehmen die Übertragung an. Die Hauptsache gilt als Vorbehaltsware.
- 8.5 Der Kunde ist berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, so tritt er hierdurch im Voraus seine sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Ansprüche gegen seine Abnehmer oder Dritte mit allen Sicherungs- und Nebenrechten in Höhe der Gesicherten Forderung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft, beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung des Kunden für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Wird die Ware verkauft, an der wir nach Ziffer 8.2, 8.3 oder 8.4 Miteigentum erworben haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Teil der Forderung, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.
- 8.6 Der Kunde darf die an uns nach Ziffer 8.5 abgetretenen Forderungen in eigenem Namen auf eigene Rechnung für uns einziehen, soweit wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die abgetretenen Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung des Kunden nicht widerrufen, soweit der Kunde mit seinen gegenüber uns bestehenden Leistungspflichten nicht in Verzug gerät oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, uns alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Angaben und Unterlagen zu übermitteln.
- 8.7 Der Kunde ist verpflichtet, beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware unsere Rechte an der Vorbehaltsware in Höhe der Gesicherten Forderung zu sichern, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist. Dies kann dadurch geschehen, dass der Kunde den Übergang des Eigentums an der von ihm verkauften Ware an seine Abnehmer von deren vollständiger Bezahlung abhängig macht.

9. Datenschutz

- 9.1 Wir sind ebenso wie der Kunde dazu verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages erhobenen Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben und zu verarbeiten. Für Einzelheiten verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die der Kunde auf unserer Webseite www.glasereikraemer.de herunterladen kann.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Föndenberg/ Ruhr. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist für beide Teile Fröndenberg/ Ruhr.
- 10.2 Es gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des CISG.
- 10.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt.